

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.22 vom 16. August 2022

BS Appellationsgericht, 2022-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2021.22

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.22 du 16 août 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.22 del 16 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 2. Februar 2022 sowie aus § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) in Verbindung mit § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100). Zuständig ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

Das aktuelle Rechtsschutzinteresse des Rekurrenten ist nach seinem Austritt aus dem Strafvollzug längst weggefallen. Die Vorinstanz ist aber gleichwohl auf seinen Rekurs eingetreten, da sich die mit dem Rekurs aufgeworfene Frage jederzeit und unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, an der Beantwortung dieser Frage wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und eine rechtzeitige rechtliche Prüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre. In diesem Sinne ist der Rekurrent vom angefochtenen Entscheid weiterhin unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert ist. Auf den frist- und formgerecht eingereichten Rekurs ist einzutreten.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Demnach prüft das Gericht insbesondere, ob die Vorinstanz das öffentliche Recht nicht oder nicht richtig angewandt, den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat.

1.3 Im Rekursverfahren vor Verwaltungsgericht gilt das Rügeprinzip. Das Gericht prüft einen angefochtenen Entscheid gestützt auf die Begründungsobliegenheit gemäss § 16 Abs. 2 Satz 1 VRPG nicht von sich aus unter allen in Frage kommenden Aspekten, sondern untersucht nur die rechtzeitig vorgebrachten konkreten Beanstandungen. Die rekurrierende Partei hat ihren Standpunkt substantiiert vorzutragen und sich mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen (Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277 ff., 305; Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477 ff., 504; VGE VD.2018.140 vom 8. Mai 2019 E. 1.3 und VD.2016.66 vom 20. Juni 2016 E. 1.3).

E. 2

Streitgegenstand ist die den Inhaftierten am 27. Dezember 2019 mittels Aushängen in den Stationen des Gefängnis Bässlergut zur Kenntnis gebrachte Allgemeinverfügung, mit

welcher jedem Insassen pro Woche ein einstündiger Besuch von Angehörigen oder Bekannten am Samstag oder Sonntag eingeräumt worden ist. Diese Regelung galt nur vorübergehend vom 25. Januar bis zum 20. März 2020, weshalb ihre Zulässigkeit auch bloss in diesem Rahmen zu prüfen ist.

2.1 Die Beschränkung von Besuchskontakten in Strafanstalten tangiert das Recht auf persönliche Freiheit (insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit) sowie auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens (Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 BV). Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse (oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter) gerechtfertigt und verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 2 und Abs. 3 BV). Schwere Eingriffe müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV). Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar (Art. 36 Abs. 4 BV; BGE 143 I 241 E. 3.1 S. 244).

Gemäss Art. 84 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) haben Gefangene im Strafvollzug das Recht, Besuche zu empfangen und mit Personen ausserhalb der Anstalt Kontakt zu pflegen. Soweit es um nahestehende Personen geht, ist der Kontakt nach Möglichkeit zu erleichtern (Art. 84 Abs. 1 Satz 2 StGB). Gemäss Art. 84 Abs. 2 Satz 1 StGB kann der Kontakt zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Strafanstalt jedoch kontrolliert, beschränkt oder untersagt werden (BGer 6B_895/2014 vom 30. März 2015 E. 3.1). Die konkrete Gestaltung der Besuchsmodalitäten liegt dabei im Ermessen der einzelnen Strafanstalten (Germanier, Angehörigeninteressen in der Strafzumessung, Zürich 2019, 8 m.H. auf Baechtold/Weber/Hostettler, Strafvollzug, 3. Aufl., Bern 2016 Teil II 5 N 126). Das Besuchsrecht darf dabei nur insoweit eingeschränkt werden, als dies zur Gewährleistung der gesetzlichen Haftzwecke sachlich notwendig erscheint. Mit Bezug auf strafprozessuale Haft hat das Bundesgericht dabei festgestellt, je länger diese gedauert habe, desto höhere Anforderungen seien an die Bundesrechtskonformität des Haftregimes zu stellen. Bei dieser Prüfung ist der Gesamtheit der Haftbedingungen im konkreten Einzelfall Rechnung zu tragen (BGE 143 I 241 E. 3.4 S. 246, 141 I 141 E. 6.3.4 S. 147; 140 I 125 E. 3.3 S. 134; 123 I 221 E. II/1c/cc S. 233; 118 Ia 64 E. 2d S. 73 f., 106 Ia 136 E. 7a S. 140 f.).

Wie das Bundesgericht festgestellt hat, bringen Besuche von Strafgefangenen in Justizvollzugsanstalten einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich. Es liegt im öffentlichen Interesse, den personellen und zeitlichen Aufwand im Verwaltungsbetrieb von Gefängnissen nach Möglichkeit auf ein vertretbares Mass zu beschränken, solange die daraus resultierenden Eingriffe verhältnismässig bleiben (BGE 118 Ia 64 E. 3n/bb S. 85). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht nach einer Wartefrist von einer Woche für den ersten Besuch nach einer einmonatigen Haft ein Anspruch auf einen Besuch von mindestens einer Stunde Dauer pro Woche (BGE 118 Ia 64, E. 3n/cc S. 85 f., 106 Ia 136 E. 7a S. 140 f., BGer 1B_17/2015 vom 18. März 2015 E. 3.4; Imperatori, in: Basler Kommentar StGB,

E. 4

4.1 Daraus folgt, dass die Vorinstanz den Rekurs des Rekurrenten zu Recht vollumfänglich abgewiesen hat. Der Rekurrent kann insbesondere aus den ab dem 9. Mai resp. 5. November 2020 erfolgten erneuten Erweiterungen der Besuchszeiten auf zwei resp. drei Stunden pro Woche nichts zu seinen Gunsten ableiten. Diese Erweiterungen wurden ■ wie ausgeführt ■ bereits ursprünglich in Betracht gezogen und aufgrund der weiteren Entwicklung vorgenommen. Es kann aus ihnen nicht abgeleitet werden, dass die

ursprünglich nach der Inbetriebnahme des Erweiterungsbaus vorgenommene und angefochtene, zeitweilige Regelung unzulässig gewesen wäre. Der Rekurs ist daher abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte der Rekurrent dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 800.■ zu tragen. Diese gehen aber aufgrund der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung zu Lasten des Staates. Dem unentgeltlichen Vertreter des Rekurrenten ist auf der Grundlage des mit seiner Honorarnote vom 25. Mai 2021 ausgewiesenen Aufwands von 11.58 Stunden ein Honorar von CHF 2'316.■ zuzusprechen. Hinzu kommen die von ihm geltend gemachten Auslagen von CHF 66.■ und die Mehrwertsteuer auf der Summe von Honorar und Auslagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.